



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 656.183/2-V/2/96 *Q*

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-F-7-1996
28. März 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 28. März 1996, mit dem das NÖ Familiengesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Mai 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Gemäß § 10 zweiter Satz des NÖ Familiengesetzes idF der Z 3 des Gesetzesbeschlusses stellt die Landesregierung fest, ob eine Familienorganisation die Voraussetzungen nach § 10 erster Satz erfüllen, ob sie nämlich nach ihren Statuten für die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten der Familien wirken und eine repräsentative Interessensvertretung der NÖ Familien darstellen. Diesfalls können sie der Interessensvertretung der NÖ Familien angehören.

In welcher Rechtssatzform die "Feststellung" der Landesregierung zu erfolgen hat, bleibt offen. Gleiches gilt für § 11 Abs. 3 dritter Satz des Gesetzes idF der Z 3 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses.

21. Mai 1996
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung Ltg
Poststelle

23. Mai 1996

GF-7-1995 Stempel
Bearbeiter Beilagen

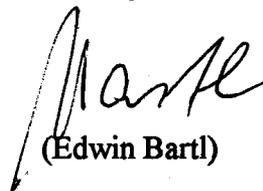
(Ltg-383/F-12-1995)

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz Romeder
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
den Klub der FPÖ
die Fraktion des LIF
die Abt. I/10
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

23. Mai 1996
Die Landtagsdirektion:



(Edwin Bartl)